

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Praktikabilität der jüngst neugeschaffenen gesetzlichen Regelungen von Online-Prüfungen an den Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erfahrungen aus der Praxis an den Hochschulen mit dem neu geschaffenen § 32 a Landeshochschulgesetz dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bekannt sind;
2. inwiefern das Ministerium derzeit Präsenzprüfungen für durchführbar hält in Ansehung des Infektionsgeschehens im Land;
3. ob sie ein Problem für die Hochschulen bzw. deren Prüfungsämter erkennt, welches aus der zeitlichen Nähe der gesetzlichen Regelung der Vorgaben für Online-Prüfungen zum 1. Januar 2021 und den auch im laufenden Wintersemester üblicherweise am Ende der Vorlesungszeit zu leistenden Prüfungen erkennt;
4. welcher Anteil der zum Abschluss des digitalen Wintersemesters 2020/2021 regulär abzulegenden Prüfungsleistungen der Studierenden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde;
5. welche Gründe ihr für diese Verschiebungen bekannt sind, wie die Verschiebung einer zunächst in Präsenz geplanten Prüfung wegen des Infektionsgeschehens, Unsicherheiten über die Zulässigkeit des Prüfungsformates oder Zweifel an der Wahrung Chancengleichheit durch das konkrete Prüfungsformat;
6. welche Auswirkungen die Verschiebungen der Prüfungen für die Studierenden haben können, die zu Arrhythmien bei den Prüfungsphasen führen und mit den Prüfungsphasen des Sommersemesters kollidieren können;

7. in welchen Fällen sie die Voraussetzung der Corona-Verordnung Studienbetrieb als erfüllt ansieht, wonach Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden dürfen, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind;
8. inwiefern sie die Vorbereitungen der Hochschulen von Prüfungen in alternativen Prüfungsformaten im Jahr 2020 als mit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz konterkariert erkennt, die nun bei der Ausgestaltung von Onlineprüfungen den einschlägigen § 32 a Landeshochschulgesetz (LHG) zu berücksichtigen haben;
9. welche Ergebnisse und Erkenntnisse die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst initiierte differenzierende Abfrage bei den Hochschulen gebracht hat, wie sie in der Drucksache 16/8050 benannt wird, und ob diese Ergebnisse und Erkenntnisse unter der neuen Rechtslage Bestand haben;
10. ob von ihr beabsichtigt war, dass den Hochschulen mit der vorgenannten Regelung die Möglichkeit genommen ist, die im Jahr 2020 oder bereits zuvor hochschulindividuell geschaffenen, alternativen und digitalen Prüfungsformate fortzusetzen;
11. wie sie vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Hochschulen mit der neuen Rechtslage seit dem Jahreswechsel die Schaffung einer Experimentierklausel im Hochschulrecht bewertet, die eine rechtskonforme Weiterentwicklung bestehender Prüfungsformate und die Schaffung innovativer Formate digitaler Prüfungen ermöglichen würde;
12. inwiefern das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Gesetzesgenese Kenntnis von den Bedenken und Einwänden vonseiten der Hochschulen hatte, wonach insbesondere die neuen Vorgaben des § 32 a Absatz 6 nicht praktikabel sind, die eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten für unzulässig erklärt, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist, und die Verbindungsdaten für unverzüglich zu löschen erklärt;
13. welche Handreichungen seitens des Ministeriums geplant sind, die den Hochschulen und Studierenden als Leitfaden für die rechtssichere und faire Ausgestaltung von Prüfungen, insbesondere unter Berücksichtigung des § 32 a Landeshochschulgesetz, dienen können und sie eine Evaluation der Auswirkungen dieser neuen Regelung sowie, aufgrund etwaiger Rückmeldungen aus der Anwenderpraxis, eine zeitnahe Aufhebung der Regelung beabsichtigt;
14. wie sie bei der Durchführung von Online-Prüfungen die Prüfungsaufsicht in einer gerechten Abwägung zwischen dem Schutz berechtigter Interessen des Prüfungsteilnehmers, etwa der Privatsphäre seiner Wohnung, und der gebotenen Kontrolle zur Wahrung der Chancengleichheit ausgestaltet wissen möchte;
15. welche Maßnahmen sie aktuell ergreift, um den Studienverlauf der aktuellen Kohorte an hochqualifizierten zukünftigen Fachkräften abzusichern und zu verhindern, dass es zu weiteren Verzögerungen kommt.

25.01.2021

Weinmann, Brauer, Dr. Timm Kern, Haußmann, Keck FDP/DVP

Begründung

Das Corona-Virus stellt die Hochschulen und Studierenden derzeit vor große Herausforderungen. Das ausgehende Wintersemester 2020/2021 wurde, wie zuvor auch das Sommersemester 2020, im Online-Studienbetrieb durchgeführt. Nach dem Antrag 16/8050, der unter dem Eindruck des digitalen Sommersemesters beantwortet wurde, folgte nun eine Zäsur bei der Gestaltung alternativer, digitaler Prüfungsformate durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz. In den Beratungen dieses Gesetzesentwurfs wurde deutlich, dass der neue § 32 a Landeshochschulgesetz für die Durchführung der Online-Prüfungen möglicherweise unüberwindbare Hürden aufstellen könnte. Aufgrund der kurzfristigen Einbringung durch die regierungstragenden Fraktionen der GRÜNEN und der CDU wurde diese gesetzliche Regelung der schriftlichen Verbändeanhörung entzogen, obwohl die Rückmeldung aus der Praxis gerade hinsichtlich der Praktikabilität vonnöten gewesen wäre. Denn die engmaschigen Festschreibungen zur Durchführung von Online-Prüfungen im Gesetzestext erscheinen nicht praktikabel, gerade hinsichtlich des geforderten Umgangs mit Datenerhebung und Datenspeicherung, etwa in § 32 a Absatz 6. Die hierzu aus der Praxis erhobenen Einwände, dass zum einen die Abgabe der Prüfungsleistung und die Löschung von Verbindungsdaten unmöglich erscheint, aber auch, dass bei der Verhinderung von Täuschungsversuchen mit dem bestehenden Entwurf keine Rechtssicherheit geschaffen wird, blieb von der Landesregierung unbeachtet. Rückmeldungen aus den Hochschulen nach der Gesetzesänderung lassen erkennen, dass der Handlungsspielraum der Hochschulen derart eingeschränkt wurde, dass Online-Prüfungen faktisch nicht stattfinden können. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der digitalen Durchführung des Semesters als gesetzgeberischer Fehler, der sich mittelbar in den verzögerten Studienverläufen zahlloser Studierender im Land abzeichnen würde. Daher bedarf es dringend der Befassung des Ministeriums mit den aufgeworfenen Fragen und einer gesetzgeberischen Abhilfe.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 Nr. 22-7321.9/140/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erfahrungen aus der Praxis an den Hochschulen mit dem neu geschaffenen § 32 a Landeshochschulgesetz dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bekannt sind;

Der zum 30. Dezember 2020 über das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) in Kraft getretene § 32 a Landeshochschulgesetz (LHG) enthält in erster Linie Regelungen für den Fall, dass Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Mit den speziellen Regelungen für Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden derzeit die ersten Erfahrungen gesammelt. Das Wissenschaftsministerium steht seit Beginn der Pandemie in kontinuierlichem Austausch mit Hochschulvertreterinnen und -vertretern, um Handlungsbedarfe gemeinsam möglichst frühzeitig zu erkennen und zu klären.

2. inwiefern das Ministerium derzeit Präsenzprüfungen für durchführbar hält in Ansehung des Infektionsgeschehens im Land;

Die derzeitige Pandemiesituation erlaubt die Durchführung von Präsenzprüfungen nur ausnahmsweise und nur unter strengen Infektionsschutzaufgaben. Nach der aktuellen Corona-Verordnung „Studienbetrieb“ sind Laborpraktika, Präparierkur-

se, Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen (beispielsweise im Medizin- und Sportstudium) in Präsenz weiterhin nur möglich, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

3. ob sie ein Problem für die Hochschulen bzw. deren Prüfungsämter erkennt, welches aus der zeitlichen Nähe der gesetzlichen Regelung der Vorgaben für Online-Prüfungen zum 1. Januar 2021 und den auch im laufenden Wintersemester üblicherweise am Ende der Vorlesungszeit zu leistenden Prüfungen erkennt;

Bereits in Drucksache 16/8050 vom 30. April 2020 hat das Wissenschaftsministerium in der Antwort zu Ziffer 3 ausgeführt:

„Es ist grundsätzlich möglich, anstatt Präsenzprüfungen Hausarbeiten oder andere Prüfungsformen – auch digitaler Art – vorzusehen. Die Prüfungsformate in den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Diplomstudiengängen richten sich nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die die Hochschulen in eigener Zuständigkeit bzw. die zuständigen Ministerien erlassen.“

Der neue § 32 a LHG bestätigt diese Rechtsauffassung. Nur für Prüfungen unter Videoaufsicht wurde mit § 32 a LHG erstmals ein datenschutzrechtlicher Rahmen geschaffen, der den Hochschulen die erforderliche Rechtssicherheit gibt. Insoweit werden den Hochschulen neue Möglichkeiten an die Hand gegeben, ohne dass sie gezwungen wären, diese bereits in der laufenden Prüfungsperiode zu nutzen. Rückäußerungen aus dem Hochschulbereich lassen aber erkennen, dass die Hochschulen im neuen § 32 a LHG erweiterte Möglichkeiten im Umgang mit den Bedingungen der Corona-Pandemie sehen und diese auch zeitnah umsetzen wollen.

4. welcher Anteil der zum Abschluss des digitalen Wintersemesters 2020/2021 regulär abzulegenden Prüfungsleistungen der Studierenden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde;

5. welche Gründe ihr für diese Verschiebungen bekannt sind, wie die Verschiebung einer zunächst in Präsenz geplanten Prüfung wegen des Infektionsgeschehens, Unsicherheiten über die Zulässigkeit des Prüfungsformates oder Zweifel an der Wahrung Chancengleichheit durch das konkrete Prüfungsformat;

Die Ziffern 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Sofern es zu keinen weiteren Verschärfungen der Infektionsschutzregelungen kommt, ist davon auszugehen, dass die Prüfungen des laufenden Wintersemesters überwiegend planmäßig angeboten werden können. Es gibt vereinzelt Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), die die Prüfungsphase für das Wintersemester 2020/2021 geteilt haben. Die erste Phase ist gerade angelaufen, eine zweite Phase wird beispielsweise Anfang April 2021 angeboten. An der Hochschule Heilbronn wurden als einziger HAW in Baden-Württemberg diejenigen Prüfungen, die als Präsenzprüfungen abgenommen werden sollen, von Januar/Februar 2021 insgesamt auf Mai 2021 verschoben. Einschränkungen werden vor allem von den Musikhochschulen berichtet, wo ein erheblicher Teil der studienbegleitenden Modulprüfungen und Abschlussprüfungen aus künstlerischen Formaten besteht, an denen mehrere Personen beteiligt sind (Ensembles, Chor- oder Orchestergruppen, Band, Gruppenimprovisation etc.).

Ob und aus welchen jeweiligen Gründen es an den verschiedenen Hochschularten seitens der Studierenden im Vergleich zu den Vorjahren zu einer höheren Zahl von Verschiebungen und Rücktritten kommen wird, kann derzeit aufgrund der überwiegend erst Mitte Februar 2021 beginnenden Prüfungsphase noch nicht abgeschätzt werden.

6. *welche Auswirkungen die Verschiebungen der Prüfungen für die Studierenden haben können, die zu Arrhythmien bei den Prüfungsphasen führen und mit den Prüfungsphasen des Sommersemesters kollidieren können;*

An den Hochschulen des Landes ist zumindest nach der derzeitigen Planung nicht mit umfangreichen Verschiebungen von Prüfungsterminen zu rechnen, sofern sich die pandemiebedingten Rahmenbedingungen nicht grundlegend ändern. An allen Hochschularten können Studierende freiwillig und individuell Prüfungen verschieben. Studienzeitverlängerungen können durch Härtefallregelungen gleichwohl weitestgehend vermieden werden.

7. *in welchen Fällen sie die Voraussetzung der Corona-Verordnung Studienbetrieb als erfüllt ansieht, wonach Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden dürfen, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind;*

Die Entscheidung darüber, ob Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Corona-Verordnung „Studienbetrieb“ unter Beachtung der dort geregelten Maßgaben in Präsenz durchgeführt werden, ist vom jeweiligen Rektorat der Hochschule zu treffen. Die genaue Ausgestaltung (Präsenz/Online) hängt vom jeweiligen Studiengang sowie den infrastrukturellen Bedingungen vor Ort ab und die Hochschulleitung kann diese Rahmenbedingungen am ehesten beurteilen. Auch kann nur die jeweilige Hochschule beurteilen, ob und inwieweit z. B. eine zeitliche Verschiebung von bestimmten Prüfungsleistungen möglich ist.

8. *inwiefern sie die Vorbereitungen der Hochschulen von Prüfungen in alternativen Prüfungsformaten im Jahr 2020 als mit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz konterkariert erkennt, die nun bei der Ausgestaltung von Onlineprüfungen den einschlägigen § 32 a Landeshochschulgesetz (LHG) zu berücksichtigen haben;*

Es war schon bislang nach Maßgabe der Prüfungsordnungen möglich, ursprünglich in Präsenzform vorgesehene Prüfungen durch andere Prüfungsformate zu ersetzen, wie z. B. durch Hausarbeiten, Take-Home-Klausuren (definiert als schriftliche Prüfungen außerhalb der Hochschule mit online-gestützter Zeitkontrolle) oder Referate. Daran hat das 4. HRÄG nichts geändert. Die mit dem 4. HRÄG erstmals gesetzlich geregelten Online-Prüfungen mit Videoaufsicht haben das Spektrum der Möglichkeiten lediglich erweitert.

9. *welche Ergebnisse und Erkenntnisse die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst initiierte differenzierende Abfrage bei den Hochschulen gebracht hat, wie sie in der Drucksache 16/8050 benannt wird, und ob diese Ergebnisse und Erkenntnisse unter der neuen Rechtslage Bestand haben;*

Die im Juni 2020 durchgeführte Abfrage ergab:

An 41 von 45 abgefragten Hochschulen wurden mündliche Prüfungen in alternativer Form durchgeführt. Gleiches galt für Referate oder Vorträge (an 40 von 45 Hochschulen). Der weit überwiegende Teil der Hochschulen (35 Hochschulen) hatte Aufsichtsklausuren ganz oder teilweise durch alternative Prüfungsformate ersetzt. Das Fertigen von praktischen Arbeiten (z. B. Werkstücken) und praktische Prüfungen (z. B. in Sport, Kunst) wurde hingegen nur von circa einem Drittel der Hochschulen ersetzt (jeweils von 14 Hochschulen). Als alternative Prüfungsformate hatten die Hochschulen vor allem mündliche Prüfungen per Videokonferenzen vorgesehen (41 von 45 Hochschulen). 40 Hochschulen sahen Präsentationen oder Referate per Videokonferenz vor, an 18 Hochschulen waren diese als Aufzeichnung möglich. Take-Home-Klausuren führten 22 Hochschulen durch. Neun Hochschulen sahen als alternatives Prüfungsformat Online-Multiple-Choice-Tests vor.

Zahlen über die neuere Entwicklung liegen nicht vor. Die neue Rechtslage hat die Möglichkeiten alternativer Prüfungsformate aber mit der Videoaufsicht erweitert.

10. *ob von ihr beabsichtigt war, dass den Hochschulen mit der vorgenannten Regelung die Möglichkeit genommen ist, die im Jahr 2020 oder bereits zuvor hochschulindividuell geschaffenen, alternativen und digitalen Prüfungsformate fortzusetzen;*

Die Neuregelung dient dazu, den Hochschulen einen verlässlichen Rechtsrahmen für Online-Prüfungen mit Videoüberwachung zu bieten. Dieser Rechtsrahmen fußt auf einer sorgfältigen Abwägung der betroffenen Grundrechte. Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums ist nicht zu erkennen, dass diese Neuregelung es grundsätzlich verunmöglicht, bestehende Prüfungsformate fortzuführen. Alternative Prüfungsformate, die eine kontinuierliche Internetanbindung nicht systemisch voraussetzen (wie z. B. Hausarbeiten, Referate), sind im Übrigen keine Online-Prüfungen im Sinne des Gesetzes, auch wenn dabei Informationstechnik zum Einsatz kommt.

11. *wie sie vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Hochschulen mit der neuen Rechtslage seit dem Jahreswechsel die Schaffung einer Experimentierklausel im Hochschulrecht bewertet, die eine rechtskonforme Weiterentwicklung bestehender Prüfungsformate und die Schaffung innovativer Formate digitaler Prüfungen ermöglichen würde;*

Es liegt in der Autonomie der Hochschulen, bestehende Prüfungsformate unter Änderung ihrer Prüfungsordnungen durch alternative Prüfungsformate zu ersetzen. Es bleibt auch ihre Entscheidung, Online-Prüfungen einzuführen. Soweit Videoaufsicht zum Einsatz kommt, ist es zuvorderst Aufgabe des Gesetzgebers selbst, die Modalitäten zu regeln. Insoweit sind nämlich verschiedene Grundrechte berührt (u. a. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung), die mit den Anforderungen eines funktionierenden Hochschulsystems parlamentsgesetzlich schonend zum Ausgleich gebracht werden müssen. Dies würde auch die Spielräume für eine Experimentierklausel begrenzen. Dazu kommt, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs unabhängig vom Landesrecht stets zu beachten bleibt.

12. *inwiefern das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Gesetzesgenese Kenntnis von den Bedenken und Einwänden vonseiten der Hochschulen hatte, wonach insbesondere die neuen Vorgaben des § 32 a Absatz 6 nicht praktikabel sind, die eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten für unzulässig erklärt, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist, und die Verbindungsdaten für unverzüglich zu löschen erklärt;*

Der neue § 32 a Absatz 6 LHG verbietet die dauerhafte Speicherung von Überwachungsdaten aus der Online-Prüfungen über das Ende der Prüfung hinaus. Er konkretisiert den bereits aufgrund der DS-GVO geltenden Grundsatz der Datensparsamkeit und der Zweckbindung. „Unverzögliche Löschung“ verpflichtet zu einer Löschung „ohne schuldhaftes Zögern“. Dies bedeutet nicht sofortige Löschung, sondern berücksichtigt auch die technischen oder organisatorischen Gegebenheiten. Die Prüfungsleistung selbst – also der elektronisch zu erstellende Text – ist davon nicht betroffen. Der Prüfungsablauf wird wie bei einer Präsenzprüfung dokumentiert.

13. *welche Handreichungen seitens des Ministeriums geplant sind, die den Hochschulen und Studierenden als Leitfaden für die rechtssichere und faire Ausgestaltung von Prüfungen, insbesondere unter Berücksichtigung des § 32 a Landeshochschulgesetz, dienen können und sie eine Evaluation der Auswirkungen dieser neuen Regelung sowie, aufgrund etwaiger Rückmeldungen aus der Anwenderpraxis, eine zeitnahe Aufhebung der Regelung beabsichtigt;*

Das Wissenschaftsministerium hat den Hochschulen mit Schreiben vom 25. Januar 2021 eine Handreichung zu den neuen Regelungen zur Online-Prüfung gegeben.

14. wie sie bei der Durchführung von Online-Prüfungen die Prüfungsaufsicht in einer gerechten Abwägung zwischen dem Schutz berechtigter Interessen des Prüfungsteilnehmers, etwa der Privatsphäre seiner Wohnung, und der gebotenen Kontrolle zur Wahrung der Chancengleichheit ausgestaltet wissen möchte;

Wenn Grundrechte (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) mit anderen Verfassungsgütern (hier: Funktionsfähigkeit des Hochschulbereichs) im Konflikt stehen, ist ein schonender Interessenausgleich herbeizuführen. Dieser Ausgleich wurde durch die mit dem 4. HRÄG eingeführten § 32 a LHG geschaffen. Er stellt sicher, dass dann, wenn Onlineprüfungen mit einer Videoüberwachung verbunden sind, eine Prüfungsteilnahme freiwillig ist, es sei denn, die Prüfung wird in Räumen der Hochschulen oder in Testzentren durchgeführt. Wenn aus Kapazitäts- oder aus Infektionsschutzgründen nicht für alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine Prüfung in Hochschulräumlichkeiten oder einem Testzentrum möglich gemacht werden kann, soll diese Möglichkeit zumindest im Rahmen der räumlichen Kapazitäten optional angeboten werden. Zudem ist auch bei einer Prüfung im häuslichen Umfeld eine umfassende Raumüberwachung ausgeschlossen. Durch das Einschalten der Videokamera werden die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer und der notwendig mit abgebildete Hintergrund sichtbar gemacht. Durch die Aufstellung der Hardware hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer es selbst in der Hand zu bestimmen, wieviel und welcher Teil ihres oder seines Umfeldes ggfs. dargestellt wird.

Soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in seinem Bericht jüngst kritisierte, dass an einzelnen Hochschulen Software zum Einsatz gekommen ist, die in die eingesetzte Informationstechnik der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eingreift oder weiterreichende Einblicke in ihr Umfeld mit sich bringt, wird diese Kritik geteilt.

15. welche Maßnahmen sie aktuell ergreift, um den Studienverlauf der aktuellen Kohorte an hochqualifizierten zukünftigen Fachkräften abzusichern und zu verhindern, dass es zu weiteren Verzögerungen kommt.

An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften erlaubt es der weitgehend digitale Betrieb, dass das Studium weiterhin verlässlich und planbar bleibt, auch wenn individuelle zeitliche Planungen der Studierenden in manchen Fällen angepasst werden müssen. Dies kann in Einzelfällen sowohl zu Verkürzungen, z. B. durch den Wegfall von geplanten Auslandssemestern oder freiwilligen Praxissemestern, in einzelnen Fällen aber auch zu einer Verlängerung von einzelnen Studienverläufen führen.

Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die seit Ausbruch der Corona-Pandemie ihren Abschluss gemacht haben, sind in besonderer Weise von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage stehen ihnen in einzelnen Branchen und Regionen weniger Arbeitsplätze zur Verfügung. Deshalb hat die Landesregierung die beiden Brückenprogramme „Ingenieurwissenschaften“ und „Touristik“ initiiert, mit denen temporäre Beschäftigungsverhältnisse für Hochschulabsolventinnen und -absolventen in diesen das Land prägenden Bereichen geschaffen werden. Auf diesem Weg sollen hochqualifizierte Nachwuchskräfte auch während der Pandemie im Land gehalten werden, die helfen, die Innovationsfähigkeit der hiesigen Unternehmen zu sichern und den langfristigen Bedarf an akademischen Fachkräften zu decken.

Bauer
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst